

- keit und der Gerechtigkeit." *Pesti Napló [Pester Journal]*, Nr. 188 v. 8. 8. 1914. 5.
- ⁸⁹ Es kann gesagt werden, dass das Organ, dessen Mitarbeiter nicht Mitglied des „Kriegspressequartiers“ über die Ereignisse an der Front als eigene Berichterstatte die Leserschaft nicht informieren durfte. Der von Staatssekretar Karátson einfach als „Wildberichterstatte“ apostrophierte Sándor Szűts, dem Neuling bei *Budapesti Hírlap [Budapester Nachrichtenblatt]* wurde infolge dessen die Weiterleitung seiner Telegramme verweigert. HL HM HFB 3018/HFB 1915.
- ⁹⁰ S. als Beispiel die *Siebenbürgisch Deutsche Tagespost*: der Redakteur des politischen Hermannstädter Tagesblattes hat eine Petition an den Verteidigungsminister gerichtet mit der Bitte, dem Mitarbeiter der Zeitung, Kraus Ottó, „die Legitimation zur Aufgabe von an die Zeitung zu schickenden Telegrammen zu erteilen“. HL HM HFB 846/HFB-1914. 251.
- ⁹¹ Der Modifizierungsvorschlag des Ministers wurde am 12. März 1915 der Regierung vorgelegt. MNL OL K 27. *Minisztertanácsi jegyzőkönyvek [Protokolle des Ministerrats]*, Sitzung v. 12. 3. 1915. 33. Tagesordnung, 40.
- ⁹² BUZINKAY 1913. 5. In der Parlamentsdiskussion hat Samu Bakonyi seinen Überzeugung verlautbart, dass die „Forderung der Kaution [...] eigentlich und im Wesen nichts anderes ist als ein vorläufiges Instrument der Zensur“. *Képviselőházi napló [Journal des Abgeordnetenhauses]*, Bd. 21 v. 1910 (12–24. 1. 1914) Sitzungstage 1910–491, 14.
- ⁹³ *Képviselőházi irományok [Schriften des Abgeordnetenhauses]*, Bd. 46 v. 1910. Schriftennr. 1910–1150. 118.
- ⁹⁴ S. dazu Ebd. 117.; *Képviselőházi irományok [Schriften des Abgeordnetenhauses]*, Bd. 56 v. 1910. Schriftennr. 1910–1363. 459.
- ⁹⁵ Gesetz Nr. 5 von 1915, § 1.; *Belügyi Közlöny [Amtsblatt für Innere Angelegenheiten]*, Nr. 30 v. 1915. 569.
- ⁹⁶ *Belügyi Közlöny [Amtsblatt für Innere Angelegenheiten]*, Nr. 12 v. 1918. 216.
- ⁹⁷ Gesetz Nr. 5 von 1918. Die Verlängerung der Frist der Abgabe oder Verlängerung der Zeitungskaution. *Belügyi Közlöny [Amtsblatt für Innere Angelegenheiten]*, Nr. 12 v. 1918. 216. Den zeitgenössischen Pressebericht durchblättern kann festgestellt werden, dass diese Maßnahmen von den Journalisten kaum gewürdigt wurden. Bei der ersten Verlängerung hat zum Beispiel die *Népszava [Volksstimme]*, oder das *Pesti Hírlap [Pester Nachrichtenblatt]* im Rahmen eines Parlamentsberichts 1–2 kurze Absätze dem Disput von Csermák-

- Balogh gewidmet, das *Budapesti Hírlap [Budapester Nachrichtenblatt]* hat in zwei Sätzen dies Angelegenheit erledigt, gleichzeitig hat der *Pesti Napló [Pester Journal]* unter dem Untertitel *Kleine Angelegenheiten* über die Diskussion des Gesetzesentwurfes berichtet. *Budapesti Hírlap [Budapester Nachrichtenblatt]*, Nr. 118 v. 29. 4. 1915. 3.; *Pesti Napló [Pester Journal]*, Nr. 182 v. 29. 4. 1915. 3.
- ⁹⁸ Trotz allem kann man mit den von vielen früher formulierten Meinungen über die Tätigkeit der Zensur kaum einverstanden sein. So auch mit der Formulierung von Pál Schönwald nicht, der über die im Laufe des Krieges verstärkt tätige Zensur, die er sehr kritisierte, nicht: „Solche Presseprodukte, die das Gefallen der Presseabteilung nicht errungen haben, wurden eingestellt.“ SCHÖNWALD, Pál: A magyarországi 1918/19-es polgári demokratikus forradalom néptörvényeiről [Über die Volksgesetze der bürgerlichen demokratischen Revolution von 1918/19 in Ungarn]. *Jogtudományi Közlöny [Rechtswissenschaftliche Mitteilungen]*, Nr. 11 v. 1970. 581. Letztere Feststellung ist schon deshalb nicht gültig, weil in den Kriegsjahren insgesamt 23 periodische Blätter verboten wurden, während beim Ausbruch des Krieges auf dem Gebiet des Ungarischen Königreichs mehr als 700 periodische Blätter erschienen sind. KELEMEN, Roland: Sajtókorlátozás az első világháborúban. Egy alapjog léte az első világháborús kivételes hatalmi szabályozás árnyékában [Presseeinschränkung im ersten Weltkrieg. Die Existenz eines Grundrechtes im Schatten der außerordentlichen Machtregelung]. *Iustum Aequum Salutare*, Nr. 4 v. 2017. 121–123.
- ⁹⁹ *Budapesti Hírlap [Budapester Nachrichtenblatt]*, Nr. 258 v. 3. 11. 1918. 13.
- ¹⁰⁰ *Belügyi Közlöny [Amtsblatt für Innere Angelegenheiten]*, Nr. 49 v. 1918. 1562.; Verordnung Nr. 4802 M. E. Die Außerkraftsetzung der die Pressefreiheit einschränkenden Kriegsverordnungen. Die Verordnung wurde gerechnet vom 31. Oktober mit rückgängiger Geltung ins Leben gerufen. „Der gescheiterte Versuch der ersten Kommune, nach dem Scheitern der sogenannten Räterepublik hat der Kurs der Konterrevolution die Zensur erneut eingesetzt, und über deren endgültige Abschaffung zunächst in der Verordnung Nr. 10 501 M. E., dann im Gesetz Nr. 17 von 1922 (§ 6 im letzten Satz) verfügt. BELLÉR, Judit: Sajtópolitika Magyarországon a Bethlen-korszak első felében [Pressepolitik in Ungarn in der ersten Hälfte der Bethlen-Epoche]. *Jogtörténeti Szemle [Rechtsgeschichtliche Rundschau]*, Nr. 1 v. 1986. 44–50.; KLESTENITZ, Tibor: A törődés és az újságírók [Der Dolchstoß und die Journalisten]. *Mediatudat [Medienforscher]*, Nr. 2 v. 2010. 85–99.



Stipta, István

Die Ansichten von Franz Deák über Recht, Wahrheit und Macht

Die in der Überschrift genannten drei Begriffe bilden eine organische Einheit im Lebenswerk von Franz Deák. In seinen Schriften und in seinen Äußerungen als Privatmann und auch als Staatsmann

suchte er immer nach dem *gerechten Recht* und akzeptierte nur die *rechtmäßige Macht*. Von ihm stammt der Spruch: „Will man frei sein, muss man gerecht sein.“ Aber durch seine moralische Reinheit wurde auch die These bestätigt: Wer im öffentlichen Leben gerecht sein will, muss frei bleiben. Deák blieb frei und unabhängig von jeglicher Macht, er nahm keine verpflichtenden Ämter an. Er ist vielleicht bis heute der einzige ungarische Politiker, dem nicht einmal der Kaiser etwas geben konnte. Im Folgenden wird eine Übersicht über die wichtigste, also über die juristische Tätigkeit von Franz Deák gegeben, wobei die theoretischen Grundlagen seiner Rechtsauffassung, seine Rechtskenntnisse, sein Verhalten als Jurist und die wichtigsten Elemente seines Denkens im Straf-, Privat- und im öffentlichen Recht nur angeschnitten werden.

1. Ein Anhänger der naturrechtlichen Wahrheit

Seine Rechtsbetrachtung baute er auf dem System der abstrakten Wahrheiten, auf dem Naturrecht auf.¹ Das Verhältnis zwischen Recht und Wahrheit betonte er häufig in seinen Reden in der Reformzeit. Es gibt ein Gesetz, sagte er 1833, das weder von Macht noch von Gewalt unterdrückt werden konnte, und in Ermangelung dessen das geschriebene Recht nicht gerecht sein und nicht glücklich machen könne: Das ist das unverletzliche Gesetz des Naturrechts.² Auf das Naturrecht berief er sich auch 1836, als er das Rechtsprechungsrecht der Grundherren zur missbrauchten Macht erklärte.³ Auch die persönliche Freiheit der Leibeigenen forderte er nicht als „Gunst oder ein Geschenk“, sondern er drängte darauf als Gerechtigkeit, die „ohne Verletzung der rechtmäßigen Ansprüche der Menschheit nicht verweigert werden kann“.⁴ Das Erbrecht hielt er für ein Naturgesetz, das auf dem Ideal der Liebe aufgebaut war. Auf dieser Grundlage griff er in seiner Parlamentsrede 1834 die Avitizität an. Unter Berufung auf den Grundsatz der Staatswissenschaft hielt er die Rede- und die Gedankenfreiheit für ein „von der Natur erhaltenes“ Recht, das nur durch positive Gesetze als Ausdruck des Volkswillens eingeschränkt werden kann. Auch in seinen Stellungnahmen gegen die Todesstrafe widerspiegelt sich der naturrechtliche Gedanke. Den Denkern der französischen Aufklärung folgend argumentierte er in seiner ersten Rede vor dem Komitatstag für die lebenserhaltende Gnade. Zu Beginn ihrer Laufbahn traten auch Marat und Robespierre gegen die Todesstrafe auf, und später – nachdem sie an die Macht gekommen waren – waren es sie, die den Einsatz der Köpfmaschine am lautesten forderten. Deák beharrte bis zum Lebensende auf seinem Standpunkt als Abolitionist.⁵ Sein heute zu geflügelten Worten gewordener Spruch „Gerechtigkeit gibt es im Himmel, auf der Erde gibt es nur das Recht“, widerspiegelt bei einer alltäglichen Auslegung eine gewisse Resignation. Er bedeutet aber nichts anderes als den Vorrang des Naturrechts vor der zerbrechlichen irdischen Rechtsprechung.

Seine Rechtskenntnisse waren ohnegleichen. Dank seiner außerordentlichen Erinnerungsgabe konnte er, egal

wo man den Corpus Juris aufgeschlagen hatte, den angefangenen lateinischen Text fortsetzen.⁶ Die in den alten ungarischen Gesetzen versteckte Selbstverteidigungskraft konnte nur ein Jurist entdecken, der so fachkundig war wie er. Damit ist zu erklären, dass er 1861 und 1867 aus den veralteten Rechtsätzen Argumente für das Recht der Nation holte, obwohl schon fast alle Menschen der Meinung waren, dass diese ihren Wert 1848 verloren hätten.⁷ Eine derart sichere Kenntnis des alten Rechts wäre in allen anderen Teilen der Welt lediglich ein rechtshistorisches

Kuriosum, aber im Ungarn des 19. Jahrhundert konnte man sich auf die Gesetzeskenntnisse von Franz Deák sogar in Fragen von großer nationaler Tragweite stützen.⁸

Für Deák war nicht nur die Kenntnis von abstrakten Normen kennzeichnend, sondern er besaß auch einen starken Juristenmut. Den schwersten, auch mit persönlichem Risiko verbundenen juristischen Kampf führte er gegen die Willkür der Rechtsprechung. Im Landtag 1839–1840 nahm er den Kampf für die Gerechtigkeit gegen die Macht im Namen des Rechts auf. Das Verklagen von Miklós Wesselényi, Lajos Kossuth und László Lovassy hielt er für gesetzwidrig und sah darin die Manifestation der Willkür. In seiner Rede am 3. Juli 1839 bezichtigte er die Richter des Obergerichts, die damaligen Herren von Leben und Tod, des Machtmissbrauchs. Ein weiteres wichtiges Element seines Juristencharakters war die vorbildliche Konsequenz.

Seine erste Rede im Komitat hielt er gegen die Todesstrafe, und seinen Standpunkt dazu änderte er nicht einmal dann, als seine Parteigenossen in dieser Frage anderer Auffassung waren. Seine erste Gesetzesinitiative im Unterhaus war auf Abschaffung der Prügelstrafe ausgerichtet, auch dafür kämpfte er bis zum Lebensende und erreichte nur Teilerfolge (Gesetz Nr. 52. von 1871). In seiner ersten Rede forderte er für die Leibeigenen „die schönsten Ansprüche der Menschheit“, Sicherheit der Person und des Vermögens,⁹ aber dafür musste er sogar noch zur Zeit des Neoabsolutismus kämpfen. Er argumentierte mit großer Geduld, er war kein Vertreter von Rechtsdoktrinen und starren Richtungen. Laut Antal Csengery war er eine „einfache Größe“, der die historische Gelegenheit mit Geduld suchte, abwartete und sie erkannte.¹⁰

Franz Deák stand nicht nur infolge seiner Geburt und seines Schicksals, sondern auch infolge seiner Bildung



Franz Deák (1803–1876)

und juristischer Überzeugung auf einheimischem Boden. Er lernte nicht im Ausland, ins Ausland begab er sich nur seiner Gesundheit willen, und in Wien prozessierte er um das althergebrachte Recht seiner Heimat. Die ungarische Wirklichkeit kannte er von unmittelbaren eigenen Erfahrungen. Sein Wissen beruhte auf seiner rechtlichen Bildung. Seine Kenntnisse waren nicht auf die Kenntnis des Corpus Juris, der Vorgeschichten im Landtag, der ausländischen Gesetze oder der Geschichte eingeschränkt. Sein juristisches Wissen wurde von seinen riesigen logischen und geistigen Fähigkeiten in die höchsten Kreise des Wissens gehoben. Es gab niemanden, der mit allen seinen Gedanken und mit allen Nuancen seiner Gefühle verstanden hätte, dass unsere Verfassung und unsere Rechtsordnung vor Allem durch zeitgemäße Reformen modernisiert werden können. Er lernte das aus der Geschichte und folgte diesem Beispiel.¹¹ Die Ideen von 1789 befruchteten schon früh seine Gedanken. Die aus seiner Jugendzeit erhalten gebliebenen Reden im Gerichtshof zeigen, welche einen starken Einfluss die mit den Namen Cesare Beccaria, Gaetano Filangieri und John Howard verbundenen humanistischen Bewegungen auf ihn hatten. Heute weiß man schon, dass er die grundlegenden Werke der europäischen juristischen, staatswissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Literatur kannte: Die deutschen Werke im Original, die anderen in deutscher Übersetzung.¹²

Auf seinem Lebensweg lassen sich – unter Betonung seiner ständigen Werte – drei Abschnitte voneinander abgrenzen. Als *der Weise von Zala* kämpfte er tapfer für die naturrechtlichen Wahrheiten, wie das Ferenc Kölcsey schrieb, mit Rücksicht auch auf das Volk. Danach, als *Anwalt der Revolution im Recht*, berief er sich gegenüber den radikalen Oppositionellen und den Reaktionären auf Legitimität und Gesetzmäßigkeit. Wohl gemerkt, in diesem Lebensabschnitt erkannte er auch die kühneren Reformen von Kossuth und seinen Anhängern als rechtmäßig an. Er bekannte sich zu den Änderungen von 1848, und auch gegen die Revolution 1849 führte er nicht in Kampf. So wurde es ihm möglich, im dritten Abschnitt seines Lebens als *der Weise des Vaterlands* der einzige erfolgreiche Staatsmann des 19. Jahrhunderts zu sein, der seine moralische Integrität bis zum Ende bewahrte¹³ und authentisch für die Rechtskontinuität kämpfen konnte.

2. Ein Vorkämpfer des humanen Strafrechts

Seine Ansichten über Recht, Wahrheit, Macht und ihre Verhältnisse unter einander widerspiegeln sich am markantesten in seiner Tätigkeit auf dem Gebiet des Strafrechts. Beccarias epochenmachendes Werk hatte eine starke Wirkung auf sein Denken. In seiner ersten berühmten Rede über die Todesstrafe zitierte er die Thesen des Rechtsphilosophen wortwörtlich. Er argumentierte für das billige Ermessen des Richters, bezog sich auf die Wichtigkeit der lebenserhaltenden Gnade und auf Unsinnigkeit der Vergeltung. In seinen Bemerkungen zum Strafgesetzentwurf

schrrieb er 1832 über Gebundenheit der Rechtsprechung ans Gesetz, über die Unschuldsvermutung, über materielle und moralische Rehabilitation, über Zurückdrängen der außerordentlichen Gerichtsbarkeit. Er lehnte das damalige Inquisitionsverfahren ab. „Lieber bleibe ein Vergehen unbestraft – meinte er –, als dass einem, vielleicht unschuldigen Bürger unrechtmäßig eine Verletzung zugefügt werde.“ Auch seine Parlamentsrede 1834 über Auslegung der Gesetze baute er auf einem Gedankengang von Beccaria auf.

Er führte 1843 den Vorsitz in der für Zusammenstellung der materiell-rechtlichen Vorlage verantwortlichen Körperschaft. Obwohl noch nie so viele großartige Gehirne in einem Vorbereitungsausschuss zusammen saßen, gehörten – laut Ferenc Pulszky – alle Worte allein Deák.¹⁴ Das Werk von 1843 ist wirklich außerordentlich. Es gab dazu keine langen Vorbereitungen, es wurde nicht von hilfreicher staatlicher Aufmerksamkeit verfolgt. Das fertiggestellte Werk geht davon aus, dass der Staat dem Individuum die Freiheit nur im äußersten Fall nehmen könne, aber er könne über sein Leben nicht verfügen. Die Macht müsse den gleichen moralischen Prinzipien folgen, deren Befolgung er vom Individuum erwartet. Dem Bürger müsse die schwerste Strafe verhängt werden, wenn er nach Leben oder Freiheit seines Mitmenschen trachtet. Strafe ist im Sinne von Deák keine starre Vergeltung, keine Durchsetzung irgendeines absoluten moralischen Gebots. Ihr Zweck ist der Schutz der Gemeinschaft und Verbesserung des Einzelnen. Die Vorlage legte den Zweck der Strafe nicht in der Abschreckung, sondern in der Besserung fest. Die Aufgabe des Strafrechts erschöpfe sich nicht in Bestrafung des Täters, auch die Interessen des Opfers seien zu schützen und sein Schaden sei zu ersetzen. In der Straflehre von Deák widerspiegelt sich eine humane Weltauffassung.¹⁵ Trotz seiner Ansichten folgte die ungarische Rechtsordnung später den Gesichtspunkten der Wissenschaft und der Gesetzgebungstechnik, dem deutschen Kodex. Es erweist sich als eine besondere Genugtuung, dass die strafrechtlichen Doktrinen des 20. Jahrhunderts die Ideen von Deák zurückgebracht haben. Durch Abschaffung der Todesstrafe, durch Regelung der Wiederholungstat, durch Zweiteilung der Straftaten, durch Art und Weise des Strafvollzugs, durch Anpassung der Straftat und des Strafmaßes an die Motive der Tat und an die Persönlichkeit des Täters und durch verstärkten Schutz der Opfer wurde der heutigen Praxis vorgegriffen. Die Vorlage von 1843 war das erste von den europäischen Regelungswerken, das den Schwerpunkt der Regelung auf die allgemeinen Lehren verlagerte, das erste, das die Individualisierung als eine vorrangige Frage betrachtete.¹⁶ Das Strafsystem der Vorlage und das sich in ihm manifestierende entwickelte historische Rechtsgefühl überraschen einen auch heute noch. Auf ausdrücklichen Wunsch von Deák war die Sprache der Vorlage einfach, sie stand der Alltagssprache sehr nahe.¹⁷

Mittermayer, der Heidelberger Lehrer, der angesehenste deutsche Strafrechtler war der Meinung: „Kein Gesetzgebungsvorhaben zeigte ein derart starkes Bestreben, dem Fortschritt der Zeit, der Anforderung der Gerechtigkeit und den Errungenschaften des Strafrechts zu entsprechen,

wie der ungarische Strafgesetzentwurf. Kein Gesetz ist so authentisch, wie das ungarische¹⁸. Die Fachliteratur weist häufig eine Verwandtschaft zwischen dem Kodifikationswerk von Deák und der erfolgreichen Napoleonischen Rechtszusammenfassung nach. Wir dürfen ruhig zu Gunsten von Deák befangen sein: Napoleon nahm nur an der Festlegung der Prinzipien teil, unser Kodifikator war auch in der Erarbeitung der Teilfragen erfolgreich.

Wenn er auch kein Forum gegen die richterliche Willkür schaffen konnte, hielt er am Prinzip der Richterwahl und an der Institution des Schwurgerichts fest. Die Strafsachen mit politischem Charakter wollte er der allgemeinen richterlichen Macht entziehen. Während seiner Dienstzeit als Minister führte er das Verfahren vor dem Presseschwurgericht ein. In seinem Gesetzentwurf von 1843 wollte er die kapitalen politischen Prozesse einem Staatsgericht übertragen. Diesen Gedanken entwickelte er in seinem Konzept vom 7. Juli 1870 über das Staatsgericht zu einem Entwurf. Er war der Erste, der in Ungarn die Notwendigkeit der Verfassungsgerichtsbarkeit aufwarf, um die Macht gerechter und humaner zu gestalten und sie an das Recht zu binden.¹⁹

3. Verkünder der Rechtsgleichheit im Privatrecht

Als der Weise von Zala kämpfte er für die Modernisierung des Handels-, Wechsel- und Konkursrechts. Er forderte die Regelung des Verhältnisses zwischen Grundherren und Leibeigenen, und zwar im Namen des heiligen Gesetzes der Natur. Das Eigentumsrecht ist seines Erachtens ein angeborenes Recht aller Menschen. Er kämpfte für Abschaffung des Fideikommisses, denn er hielt es für unvereinbar mit der Ordnung der Natur, mit der Rechtsgleichheit. In der Debatte um die Festlegung der Größe von Bauerngütern der Leibeigenen stellte er die sieben Millionen Rechtlose den Interessen von siebenhundert Berechtigten gegenüber. Das Gemeinwohl hielt er für das wichtigste Ziel des Staates, deshalb forderte er auch die Erbablösung. Mehrere Male sagte er, dass er für all diese Sachen auch im Namen derer kämpfe, um deren Schicksal es ging, die aber im Ständeparlament kein Wort zu sagen hatten.²⁰

Tamás Vécsey sagte: „Ein echter Jurist ist einer, der den Rechtlosen Rechte verschafft.“ Bei Erweiterung der Rechte spielten alle drei Politiker der Reformzeit, die das Schicksal des Landes in den Händen hatten, eine entscheidende Rolle. István Széchenyi verschaffte Rechte durch die Gesetzgebung zum Wirtschafts- und Kreditrecht, Kosuth im Bereich der Befreiung von Leibeigenen. Franz Deák fiel auch auf diesen Gebieten das historische Werk des Ausgleichs und der Versöhnung zu. Zum ungarischen Ausgleich im Privatrecht kam es in der Judexcurialkonferenz 1861.²¹ Auch in diesem Fall musste die ungarische Rechtskontinuität durch von einer fremden Macht oktroyierte Gesetze wiederhergestellt werden, die Gesetzgebung 1848 musste ihre im Abbau der Institutionen erfolgreiche, aber im Aufbau derselben zum Stocken geratene Tätigkeit

schleunigst durch neue Institutionen ersetzen. Das ungarische Privatrecht musste mit dem österreichischen Recht versöhnt werden: unsere althergebrachten Regeln mit fremden Werken, das Rechtskontinuitätsprinzip mit den schreienden neuen Bedürfnissen. Und all das auf einem Gebiet, wo die kleinste Erschütterung die wirtschaftliche Existenz von Tausenden gefährdete, und in einer Atmosphäre, wo alles Fremde von glühendem Hass und alles Einheimische von fanatischem Enthusiasmus umgeben war. Deák war es, der neben den ungarischen Gesetzen auch das Grundbuch und die Reformen des Urbarial- und des Avitizitätswesens gerettet hatte.²²

4. Hüter der Gesetzmäßigkeit im öffentlichen Recht

Seine Werke zum öffentlichen Recht befassen sich meistens mit Fragen der gerechten und gesetzlichen Macht. Mit Recht nennt man Deák den Riesen des ungarischen Staatsrechts. Heute wissen wir schon, dass öffentliches Recht nichts anderes ist als der zur gesetzlichen Wirklichkeit gewordene politische Erfolg. Niemand sah es klarer als er, dass das Recht der rohen Gewalt der Macht gegenüber eine kraftlose Waffe ist. Nichtsdestotrotz – wenn Deák im Privatrecht die Verkörperung des ungarischen Rechtsgefühls war, verkörperte er im öffentlichen Recht die ungarische Gesetzlichkeit. Seine Auffassung von der Macht beruht auf der Vertragstheorie, und er betrachtet die Gesellschaft, genauso wie Rousseau, als eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. In seiner Rede über die Redefreiheit zitierte er 1835 die klassische liberale These: In einem Verfassungsstaat hat das Gesetz zu walten. In den Debatten im Komitatstag argumentierte er mutig für die fortschrittlichen Reformen. Er meinte, die freiwillige Erbablösung verletze die bürgerliche Verfassung nicht, zur Zeit des Absolutismus schrieb er, die Rechtsgleichheit sei ein Befehl der Zeit, aber sie könne wegen der „ehemaligen fremden Eroberung“ nicht vollständig sein.

Seine fünf wichtigsten Werke im öffentlichen Recht: die zwei Adressentwürfe 1861, die Beiträge, der Artikel zu Ostern und die Adressrede 1867 erwiesen sich als Bibel der Rechtskontinuität. In diesen wies er nach, dass zwischen dem Kaiserreich Österreich und Ungarn als Staaten keinerlei Staatenverband oder Vertrag jemals entstanden sei, und so würden sich die Souveränität beider Staaten gegenseitig nicht einmal in geringstem Maße einschränken – ausgenommen die gemeinsame Person des Monarchen. Selbst die gemeinsame und gemeinschaftliche Verteidigung sei ein Vertrag zwischen der Nation und dem König. Er, der diesen Standpunkt selbst in den kleinsten Einzelheiten der Gesetzesartikel von 1867 aufrechterhalten konnte, sah auch die Pragmatische Sanktion als einen echten Vertrag zwischen der Nation und dem König an. Und zwar, nach unserem heutigen Wortgebrauch als einen entgeltlichen Vertrag, der nicht nur die Thronfolge, sondern auch die Erfüllung der darin enthaltenen Bestimmungen zur Folge habe, nämlich die Achtung der voll-

ständigen Staatssouveränität Ungarns. In den genannten Werken versteht er den öffentlich-rechtlichen Vertrag in vollständigstem rechtlichem Sinn, wenn man sagen darf, mit voller privatrechtlicher Strenge. Der Vertrag sei als Ganzes zu erfüllen, und wer seine Verpflichtungen nicht erfülle, habe keinen Anspruch auf die darin enthaltenen Leistungen. Von dieser Erläuterung folgte auch, dass unser Verhältnis zum Kaiserreich Österreich aus Billigkeits- und Zweckmäßigkeitgründen geändert werden könne. Diese Auslegung behielt auch die Möglichkeit des gewählten Königums vor.²³

5. Apostel der politischen Moral

Während der herrschende Gedanke in Franz Deák die Achtung vor dem Recht und das Festhalten an den Gesetzen war, herrschte in seinen Gefühlen der Glaube an die moralische Kraft. In kritischen Zeiten verkündete er immer, dass mit moralischer Kraft jede Gewaltherrschaft besiegt werden könne. Seine Gesandtenberichte 1836 und 1840 sind die schönsten Apotheosen der politischen Moral. Er ließ seinen Wählern wissen, dass die moralische Kraft den größten Schatz der Völker darstelle. Mächtig sind nur Wortmeldungen eines Volkes – schrieb er –, die von einer nie verzagenden moralischen Kraft unterstützt sind. Er verlautbarte konsequent, dass Politik und Charakter nicht miteinander in Gegensatz geraten dürfen. Politische und private Moral sind für Deák nicht voneinander zu trennen. Eine

weitere Bewegkraft seiner Reformen war die Gerechtigkeit. „Hier, unter Gottes Sonne sage ich, sprach er in Frage der Haussteuer, Gottes Segen ruht nicht auf einem Lande, in dem keine Gerechtigkeit herrscht.“²⁴ Bis zum dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhundert hinterließ die Umwälzung, die in Frankreich und später in anderen Staaten ein gerechteres und humaneres Rechtssystem schuf, in unseren Gesetzes-sammlungen keine Spuren. Die Modernisierung des Rechts ist größtenteils Franz Deák zu verdanken.²⁵

*

Mihály Babits schrieb in seinem Werk über den Charakter der Ungarn, dass unser Volk auf der „öffentlich-rechtlichen Fiktion“, auf seinen imaginären Rechten, auf der Rechtskontinuität beharre. Er hielt Franz Deák für den prägnantesten ungarischen Politiker, in dem Realismus und ein eigentümlicher ungarischer Platonismus auf höchster Ebene verschmolzen waren. Noch mehr: Im ungarischen Realismus selbst stecke eine Portion Platonismus, denn ein einziger Mensch allein könne beides vertreten. Er meinte, die rechtliche Lage sei in unseren Augen wirklicher, als die tatsächliche Lage. Mit Weisheit der Nachwelt können wir festhalten, dass im 19. Jahrhundert Franz Deák das Meiste für die Näherung der beiden an einander getan hat. Vielleicht nicht im betrachtenden Platonschen sondern im handelnden Solonschen Sinne. Durch Versöhnen der Macht mit dem Recht, mit starkem Glauben an die Durchsetzung der Wahrheit.²⁶

Anmerkungen und Quellenangaben

- ¹ An der königlichen Rechtsakademie zu Raab [Győr] hörte er auch Naturrecht, vorgelesen von Mihály SZIBENLISZT. Das zweibändige Lehrbuch seines Lehrers mit dem Titel *Institutiones juris naturalis* erschien 1820 in Győr [Raab].
- ² Zitiert von Imre SZABÓ: *A burzsoá állam- és jogbölcselet Magyarországon [Die bourgeoise Staats- und Rechtstheorie in Ungarn]*. Budapest, 1980. Akadémiai Kiadó, 151.
- ³ *Deák Franz beszédei [Die Reden von Franz Deák]*. Összegyűjtötte [Gesammelt v.] KÓNYI, Manó. Budapest, 1903. Franklin Társulat Magyar Irod. Intézet és Könyvnyomda, Bd. I. 16.
- ⁴ Die Reden von Franz Deák. Bd. I. 33.
- ⁵ FEKETE, Sándor: *A nemzet prókátora. Emlékezés Deák Franzre [Advokat der Nation. Erinnerungen an Franz Deák]*. Budapest, 1976. Gyorsuló Idő, 25.
- ⁶ Über seine Jahre an der Rechtsakademie MOLNÁR, András: *A fiatal Deák Franz. A felkészülés és a zalai pályakezdet évei 1803–1833 [Der junge Franz Deák. Jahre der Vorbereitung und Beginn der Laufbahn in Zala 1803–1833]*. Budapest, 2003. Osiris Kiadó, 41–54.; NÉMETH, Ambrus: *A győri királyi tudományakadémia története [Geschichte der königlichen Rechtsakademie zu Raab]*. III. 1806–1850. Győr, 1904. Győregyházmegeye Könyvnyomdája, 116.; FRANZZI, Zoltán: Deák Franz, mint tanuló a győri akadémián [Franz Deák als Schüler an der Akademie zu Győr]. *Akadémiai Értesítő [Bulletin der Akademie]*, Heft 11 v. 1904. 485–487.
- ⁷ KENEDI, Géza: Deák Franz emlékezete [Erinnerungen an Franz Deák]. *Jogtudományi Közlöny [Rechtswissenschaftliche Mitteilungen]*, Nr. 46. v. 1903. 383.
- ⁸ Laut Gáspár Csoór: „Wenn Deák redet, hält er seine Hand auf dem Gebetsbuch, er ist das lebendige Gewissen der Nation, Vertreter des Rechts sowohl gegenüber der Unterdrückung als auch gegen-

über der Revolution.“ *Uj Idők [Neue Zeiten]*, Nr. 39 v. 21. 9. 1902. 263.; FEKETE 1976. 16.

- ⁹ FRANZZI, Zoltán: *Deák élete [Das Leben von Deák]*. Budapest, 1904. MTA Könyvkiadó Vállalata, Bd. I. 96.; KENEDI 1903. 382.
- ¹⁰ KENEDI 1903. 381.
- ¹¹ MOLNÁR, András: *Deák Franz [Franz Deák]*. Budapest, 1998. Új Mandátum Könyvkiadó, 11.; WLASSICS, Gyula: *Deák Franz [Franz Deák]*. Budapest, 1912. Franklin Társulat, 20.
- ¹² WLASSICS 1912. 21.; Sehr wohl bemerkt Antal Csengery, der in näherer Bekanntschaft mit Deák stand, dass Deák eine von den Personen sei, die die westeuropäischen Ideen nicht aus den Werken von Széchenyi kennengelernt haben. Heute ist es bereits allgemein bekannt, dass er die Schriftsteller Rotteck, Welker und Schlosser sehr mag. Auf seinen Auslandsreisen lernte er mehrere Schriftsteller kennen, und er traf auch Mittermayer.
- ¹³ István EGYED schrieb 1936: „Man sagt, Deák sei im Prozess der Nation gegen das Herrscherhaus und gegen Österreich der Anwalt der Nation gewesen. Deák war jedoch kein Advokat in dem Sinne des Wortes, dass er seine Ziele durch Gesetzesbeugung oder durch künstliche Gruppierung von Paragrafen hätte erreichen wollen.“ Emlékezés Deák Franz felett [Nachruf auf Franz Deák]. *Országút [Landstraße]*, Nr. 9 v. 1936. 3.; FEKETE 1976. 81.
- ¹⁴ WLASSICS 1912. 64.
- ¹⁵ VARGA, János: Deák Franz és az első magyar polgári büntetőrendszer tervezete [Franz Deák und der Entwurf zum ersten ungarischen bürgerlichen Strafsystem]. DEGRÉ, Alajos (Hrsg.): *Zalai Gyűjtemény [Sammlung in Zala]* 15. Zalaegerszeg, 1980. 38.
- ¹⁶ *Jogtudományi Közlöny [Rechtswissenschaftliche Mitteilungen]*, Nr. 42 v. 1903. 345–346.

- ¹⁷ BALOGH, Elemér: Deák Ferenc és az anyagi büntetőjog kodifikációja [Franz Deák und die Kodifikation des materiellen Strafrechts]. In MOLNÁR, András (Hrsg.): A Batthyány-kormány igazságügyi minisztere [Justizminister der Regierung Batthyány]. *Zalai Gyűjtemény [Sammlung in Zala]* 43. Zalaegerszeg, 1998. 132–133.; KENEDI 1903. 385–386.
- ¹⁸ GYÖRGYI, Kálmán: Mittermaier und der ungarische Strafgesetzentwurf vom Jahre 1843. In *Annales Universitatis Scientiarum Budapestiensis de Rolando Eötvös Nominatae. Sectio Juridica*, Tomus XXX. Budapest, 1989; WLASSICS 1912. 65.
- ¹⁹ *Az 1869-dik évi ápril 20-dikára hirdetett Országgyűlés Nyomatványai. Képviselőházi Napló [Drucksachen des für den 20. April 1869 einberufenen Landtags. Diarien des Abgeordnetenhauses]*. Bd. II. Pest, 1869. 381., 442.; Die Reden von Franz Deák. Bd. I. 219–222.; CSIZMADIA, Andor: A polgári államépítés Deák Franz politikai nézeteiben [Der bürgerliche Staatsbau in den politischen Ansichten von Franz Deák]. In *Jogi emlékek és hagyományok [Rechtserinnerungen und -traditionen]*. Budapest, 1981. 345–346.; KOVÁCS, Kálmán: Az esküdtzék és az „articuláris bíróság“ ügye az 1843/44. évi büntetőeljárás törvényjavaslatok előkészítésének vitáiban [Sachen des Geschworenengerichts und des „Articularen Gerichts“ in den Debatten über die Vorbereitung der Entwürfe zum Strafverfahren 1843/44]. *Jogtudományi Közlöny [Rechtswissenschaftliche Mitteilungen]*, Nr. 5 v. 1894. 220–224.
- ²⁰ ZOLTÁN, József: Deák a civiljogász [Deák der Zivilrechtler]. *Jogállam [Rechtsstaat]*, Nr. 11–12 v. 1937. 378.
- ²¹ NIZSALOVSKY, Endre: Deák Franz és a magyar polgári magánjog kialakulása [Franz Deák und die Entstehung des ungarischen bürgerlichen Privatrechts]. In DEGRÉ, Alajos (Hrsg.): *Tanulmányok Deák Ferencről [Studien über Franz Deák]*. *Zalai Gyűjtemény [Sammlung in Zala]* 5. Zalaegerszeg, 1976. 74–79.
- ²² SZLADITS, Károly: Deák Ferenc és a mai magánjogunk [Franz Deák und unser heutiges Privatrecht]. *Jogtudományi Közlöny [Rechtswissenschaftliche Mitteilungen]*, Nr. 42 v. 1903. 348–351. Er ergriff das Wort gegen die Rückwirkung von Gesetzen, für den Schutz von erworbenen Rechten im Namen der Rechtskontinuität, als er gegen den – bereits erwähnten – Entwurf von Somssich zur Aufhebung der Avitizität sprach, der die Avitizität auf Grund des Prinzips *uti possidetis* regeln wollte. Aber auch dann, als er nach Erscheinen des Oktoberdiploms in der Stadtversammlung von Pest sprach, und genauso etwas später, als er in der Judexcurialkonferenz betonte, dass das vor 1848 geltende ungarische Recht unverändert nicht mehr wiederhergestellt werden könne.
- ²³ KENEDI 1903. 387–388.
- ²⁴ WLASSICS 1912. 7. „Es ist ein interessanter Charakterzug von ihm und ein kennzeichnender Ausdruck seiner herrschenden Gefühle und seines Glaubens an die Moral, wie wohlverdient im Entwurf die moralischen Gesichtspunkte gewürdigt werden. Wegen der obligatorischen Ehrfurcht gegenüber den Eltern durfte das Kind bei tätlicher Beleidigung die Tat nicht erwidern.“ Ebd. 65. Nach Albert Berzeviczy war für Deák „der wertvollste Inhalt seiner staatsmännischen Größe: der unerschütterliche Glaube an die Kraft des Rechts und an die Höherwertigkeit der Moral“ kennzeichnend. Rede zum 50. Todestag von Deák. *Akadémiai Értesítő [Bulletin der Akademie]*, Budapest, 1926. 19.
- ²⁵ BALOGH, Jenő: Deák Ferenc emlékezete [Erinnerungen an Franz Deák]. *Jogállam [Rechtsstaat]*, Nr. 9 v. 1903. 525.
- ²⁶ Dieser Beitrag wird im Rahmen des Forschungsprojekts der Forschungsgruppe für ungarische Rechtsgeschichte der Ungarischen Akademie der Wissenschaften am Lehrstuhl für Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte der Eötvös-Lorand-Universität Budapest veröffentlicht. Die Forschungsgruppe für Ungarische Rechtsgeschichte ist Mitglied des Eötvös-Lorand-Forschungsnetzwerks.



1. Prolog

Diese Studie ist die schriftliche Fassung des Vortrags mit dem gleichen Titel, der am 25. Mai 2018 an der Tagung der Eötvös-Loránd-Universität unter dem Titel *150 Jahre kroatisch-ungarischer Ausgleich* gehalten wurde. Mit dem bereits bekannten Unterschied, dass eine Studie dem Autor einen größeren Bewegungsraum gewährt als ein Konferenzvortrag, der auf 20-25 Minuten beschränkt ist. Letzterer beschäftigte sich vor allem mit der durch den Ausgleich von 1867 entstandenen Staatsorganisation und durch den kroatischen und mährischen Ausgleich mit den in Österreich und in Ungarn entstandenen Autonomien. Die Überlegungen dazu ergaben auch den Titel dieser Studie, *Innere Autonomien in der dualistischen Monarchie*.

Den größeren Rahmen dieser Studie nutzend, schicke ich einen aus drei Gedankenkreisen bestehenden theoretischen Rahmen voraus. Der erste Gedankenkreis fokussiert die mögliche Art und Weise der gebietsmäßigen Aufteilung der Monarchie, der zweite Gedankenkreis stellt die möglichen Modelle der so entstehenden Staatsorganisation vor, der dritte handelt um den verfassungsrechtlichen Hintergrund der Realisierung. Einleitend folgen nun einige Gedanken über die nicht realisierten Reformvorstellungen und -vorschläge, dann wird der rote Faden des Vortrags erneut aufgegriffen, indem ich mich mit der 1867 entstandenen Staatsorganisation auseinandersetze, darin speziell mit dem kroatischen

Szabó, István

Innere Autonomien in der dualistischen Monarchie

Ausgleich bzw. ich schließe meine Gedanken zu den in der anderen Hälfte der Monarchie zustande gekommenen Ausgleichen. Auch hier ergänze ich den Text meines Vortrags, denn in diesem beschäftigte ich mich von den vielen im Österreichischen Kaiserreich entstandenen Ausgleichen vor allem mit dem mährischen Ausgleich, doch hier richte ich mein Augenmerk auch auf die Erbländer.

Es ist bekannt, dass der Begriff Ausgleich innerhalb des Reiches im Zusammenhang mit zahlreichen verwirklichten Reformen gebraucht wird. Ich selbst habe schon über den Ausgleich 1867, über den kroatischen und mährischen Ausgleich gesprochen. Das ist auch in der österreichischen Fachliteratur nicht anders, auch dort gebraucht man den Begriff Ausgleich in seiner breiten Bedeutung. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass die Bedeutung dieses Begriffs in seinem öffentlich-rechtlichen Sinne nicht identisch zu deuten ist. Wir werden z.B. sehen, dass der ungarisch-österreichische Ausgleich einen Staatenbund zustande brachte, mit dem kroatisch-österreichischen Ausgleich dagegen